



Düsseldorf

ISIN: DE0005854343

WKN: 585434

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Freitag, dem 31. Juli 2009, um 10.00 Uhr

im **Lindner Congress Hotel, Lütticher Str. 130, 40547 Düsseldorf,**

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

Tagesordnung

I. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ecotel communication ag und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, des Lageberichts für die ecotel communication ag und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008

II. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

III. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

IV. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr 2009 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft zu wählen.

V. Beschlussfassung über die Änderung des § 13 der Satzung – Anpassung an das ARUG

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), das voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird, sieht vor, dass bei jeglichen Fristen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, eine Verlegung von einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgenden Werktag nicht in Betracht kommt. Um auch zukünftig eine Übereinstimmung der in der Satzung der Gesellschaft mit den im Aktiengesetz genannten Fristen zu erreichen, soll § 13 Abs. 1 S. 3 der Satzung ersatzlos gestrichen werden. Dies hat zur Folge, dass Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zukünftig – in Übereinstimmung mit der nach dem ARUG zu erwartenden Rechtslage – auch dann bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung anmelden können, wenn dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. § 13 Abs. 1 S. 3 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Änderung des § 13 der Satzung der Gesellschaft erst und nur nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) zum Handelsregister anzumelden.

VI. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 25. Juli 2008 wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.
2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.
3. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie kann auch durch Konzernunternehmen oder durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln. Die Ermächtigung gilt bis zum 31. Dezember 2010.
4. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf in beiden Fällen den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel bzw. in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb oder der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Erfolgt der Rückerwerb durch ein öffentliches Kaufangebot, kann das Volumen der angebotenen Aktien begrenzt werden. Sollte das Angebotsvolumen das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann vorgesehen werden. Ein

etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:
 - (a) zur Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, soweit dies gegen Sachleistung und zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen;
 - (b) zur Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind;
 - (c) zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, das Bezugsrecht im Fall der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an alle Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

6. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Die Einziehung führt grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesen Fällen zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

* * *

Bericht an die Hauptversammlung

Zu Tagesordnungspunkt VI.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

In Punkt VI. der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für folgende Zwecke zu verwenden:

Die Gesellschaft soll eigene Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten können. Markt und Wettbewerb verlangen diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingebenen Aktien der Gesellschaft an deren Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses zu gefährden.

Der Beschlussvorschlag sieht ferner vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG eine Veräußerung eigener Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre

gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts vornehmen kann, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die seit Erteilung der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals in Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen wird. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, können diejenigen Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote erhalten möchten, den hierfür erforderlichen Aktienanteil zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse erwerben.

Außerdem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit die eigenen Aktien zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft aus von dieser begebenen oder garantierten Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen genutzt werden. Hierfür steht zwar auch ein bedingtes Kapital bzw. ein genehmigtes Kapital zur Verfügung. Es sind aber Situationen möglich, in denen die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht sinnvoll ist; in diesen Fällen sollen auch eigene Aktien eingesetzt werden können.

Schließlich soll das Bezugsrecht bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

* * *

Ausliegende Unterlagen

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Prinzenallee 9-11, 40549 Düsseldorf, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss der ecotel communication ag und der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008, der Lagebericht für die ecotel communication ag und den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats sowie der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008;
- der Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Tagesordnungspunkt VI.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

* * *

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 24. Juli 2009 unter der nachstehenden Adresse

**[ecotel communication ag
- Anmeldestelle -
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen**

**Telefax: 09628/ 92 99 871
e-Mail: HV@Anmeldestelle.net**

bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Zum Nachweis ihres Anteilsbesitzes müssen die Aktionäre spätestens bis zum Ablauf des 24. Juli 2009 einen Nachweis ihres depotführenden Instituts in Textform an die vorstehende, für die Anmeldung bestimmte Adresse

übermittelt haben, aus dem hervorgeht, dass sie zu Beginn des 10. Juli 2009 (0.00 Uhr) Aktionär der Gesellschaft waren.

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine Person ihrer Wahl ausüben lassen. Für die Erteilung der Vollmacht genügt die Textform; Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und ihnen nach § 135 Abs. 9 AktG sowie § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen und Unternehmen können, soweit sie bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen für die Vollmachtserteilung vorsehen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der ordentlichen Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur ordentlichen Hauptversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer Vollmacht auch eine Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt wurde. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung sind Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Dies schließt eine Erteilung von Vollmachten nach erfolgter Anmeldung nicht aus. Die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Erteilung von Vollmachten erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

ecotel communication ag
z. Hd. Frau Annette Drescher
Prinzenallee 9-11
40549 Düsseldorf

Telefax: 0211/ 55 007 5740.

Anträge von Aktionären, die spätestens bis zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung unter der vorstehenden Adresse bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft (www.ecotel.de) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge bzw. Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft 3.900.000 nennwertlose Aktien als Stückaktien ausgegeben. Jede Aktie berechtigt zur Teilnahme an der Hauptversammlung und gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen daher 3.900.000 Stimmrechte.

Düsseldorf, im Juni 2009

ecotel communication ag
Der Vorstand